

Ordnung für das Grundpraktikum zur Prüfungsordnung des Fachbereichs 12 Maschinenbau, Mechatronik, Materialtechnologie (M) der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 29. Oktober 2015, Version 3

§ 1 Ziele und Inhalte des Grundpraktikums

Die fachbezogene praktische Tätigkeit im Grundpraktikum ist eine wesentliche Grundlage für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen in technischen Studienfächern. Sie soll weniger dazu dienen, besondere Handfertigkeiten zu erlernen, sondern soll vielmehr eine in die Breite gehende Tätigkeit sein, die den Praktikantinnen und Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über die vielschichtigen Erscheinungen des technischen Betriebes vermittelt. Dazu gehört insbesondere ein aus eigener Anschauung gewonnener Einblick in:

- typische Methoden der Formgebung und Bearbeitung von Werkstoffen
- Aufbau und Funktion von Werkstücken und Maschinen
- Organisation betrieblicher Vorgänge, Arbeitsvorbereitung, Akkordsysteme
- menschlich - soziale Verhältnisse eines Betriebes.

§ 2 Dauer und zeitlicher/inhaltlicher Ablauf des Grundpraktikums

(1) Für das Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau des Fachbereichs 12 der Technischen Hochschule Mittelhessen ist ein Grundpraktikum von insgesamt 10 Wochen nachzuweisen.

(2) Es wird empfohlen, das Grundpraktikum weitgehend vollständig vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren.

(3) Das Grundpraktikum muss bis zum Ende des 3. Semesters gemäß Anlage 1 vollständig abgeschlossen sein. Das Erbringen von und die Anmeldung zu Modulleistungen sind ab dem 4. Semester nur möglich, wenn der Abschluss des Grundpraktikums in vollem Umfang nachgewiesen und von der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten des Fachbereiches für den Studiengang anerkannt ist.

(4) Das Grundpraktikum soll sich aus mehreren der nachfolgend genannten Tätigkeitsbereiche zusammensetzen mit einer Aufenthaltsdauer von 1-3 Wochen je Tätigkeitsbereich:

	<i>Tätigkeitsbereich</i>	<i>Typische Tätigkeiten</i>
1.	Handbearbeitung von Werkstoffen	Anreißen, Sägen, Feilen, Bohren, Reiben, Gewindeschneiden
2.	Urformen	Gießen, Spritzgießen, Sintern
3.	Umformen	Schmieden, Walzen, Strangpressen, Tiefziehen, Biegen
4.	Trennen	Drehen, Fräsen, Schleifen
5.	Fügen	Schweißen, Löten, Kleben, Verschrauben, Montieren
6.	Beschichten	Lackieren, Galvanisieren, Feuerverzinken
7.	Stoffeigenschaften ändern	Härten, Glühen
8.	Qualitätssicherung, Werkstofflabor	Messen, Prüfen, Kontrollieren
9.	Entwicklung, Konstruktion	Konstruieren, Konzipieren, Entwerfen
10.	Teilnahme am STEPInM-Programm	ingenieurmäßige Nutzung und Bedienung von Versuchsanlagen und Versuchsaufbauten, etc

§ 3 Ausbildungsbetriebe

(1) Das Grundpraktikum soll in größeren Betrieben mit möglichst mehr als 20 Beschäftigten, insbesondere der Maschinen-, ggf. Elektro- oder Kfz-Industrie abgeleistet werden. Es kommen solche Betriebe in Frage, bei denen Einsicht geboten wird in

- moderne Fertigungsverfahren
- wirtschaftliche Arbeitsweisen und
- die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse.

(2) Eine Tätigkeit in Klein- und Handwerksbetrieben oder im Bereich handwerksmäßiger Reparatur (z. B. von Kraftfahrzeugen) kann nur dann anerkannt werden, wenn qualifizierte Tätigkeiten entsprechend § 2 Abs. 4 nachgewiesen werden.

(3) Die Wahl des Betriebes ist der Praktikantin oder dem Praktikanten überlassen. Sie oder er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbildung dieser Ordnung entspricht. Es wird empfohlen, für die Praktikantentätigkeit geeignete Betriebe bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. beim Arbeitsamt zu erfragen. Praktika oder Adressen von Praktika werden von der Fachhochschule nicht vermittelt.

(4) Die Teilnahme am Studieneinführungs- und Orientierungsprogramm STEP in M des Fachbereichs M kann an der THM im Fachbereich M absolviert werden und erfordert keinen Ausbildungsbetrieb.

§ 4 Berichte und Zeugnisse

(1) Damit die Praktikantin oder der Praktikant das durch die praktische Tätigkeit Gelernte verfestigen und vertiefen kann, muss ein Berichtsheft geführt werden, d.h. für jede Woche zwei DIN A4 Seiten. Neben einer kurzen tabellarischen Wochenübersicht (welche Tätigkeiten an welchem Wochentag verrichtet wurden) soll ein knapp gefasster Bericht mit Skizzen den technischen Schwerpunkt dieser Woche beschreiben (keine Tagebuchform).

(2) Das Berichtsheft ist außerhalb der Arbeitszeit zu führen und der im Betrieb verantwortlichen Person in regelmäßigen Zeitabständen sowie beim Austritt aus dem Praktikantenverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(3) Am Ende des Praktikumsabschnittes wird der Praktikantin oder dem Praktikanten ein detailliertes Zeugnis ausgestellt, aus dem die Beschäftigungsdauer sowie die in den einzelnen Abteilungen verbrachte Zeit zu ersehen ist.

(4) Im Rahmen der Teilnahme am STEP in M Programm ist kein Berichtsheft zu führen. Die dort entsprechend notwendige Dokumentation wird zu Beginn des Programms mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgelegt.

§ 5 Anerkennung

(1) Die Wochenberichte, sowie gegebenenfalls die Dokumentation des STEP in M Programms, sind zusammen mit den Originalzeugnissen der oder dem Praktikumsbeauftragten des Fachbereiches bzw. seiner Vertreterin oder seinem Vertreter zur Anerkennung vorzulegen. Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit eine praktische Tätigkeit auf die vorgeschriebene Praxis angerechnet werden kann. Die Studierenden haben selbst dafür zu sorgen, dass rechtzeitig die vorgeschriebene Wochenzahl anerkannt wird. Über das ordnungsgemäß abgeleistete Grundpraktikum entscheidet der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs bzw. seine Vertreterin oder sein Vertreter.

(2) Die an einer Fachoberschule (FOS) der Organisationsform A (ohne vorausgehende Berufsausbildung) mit Schwerpunkt Maschinenbau, Elektrotechnik oder Mechatronik bzw. die an einem beruflichen Gymnasium mit Schwerpunkt Technik absolvierte praktische Ausbildung kann mit bis zu 10 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet werden, sofern ein Zeugnis vorgelegt wird, aus dem Art, Umfang und Gleichwertigkeit der praktischen Ausbildung ersichtlich ist. Auch eine einschlägige praktische Tätigkeit bei der Bundeswehr oder während des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) kann auf das Praktikum angerechnet werden, sofern detaillierte Angaben (Berichtsheft, Bescheinigungen) einer entsprechenden Dienststelle vorliegen.

(3) Bei Studierenden die in einem dualen Studienmodell (Ingenieurstudium und Industriepraxis is+i / Ingenieurstudium und Ausbildung is+a) studieren wird das Grundpraktikum mit dem 1. Studienjahr (Industriepraxis) anerkannt. Die Anerkennung erfolgt bei DUAL Studierenden durch die Studiengangskoordinatorin, den Studiengangskoordinator.

(4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die eine für das Studium des Studienganges Maschinenbau einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen (siehe beispielhaft nachfolgende, nicht abschließende Berufsliste), können die Anrechnung ihrer Ausbildung als Praktikum beantragen.

Anlagenmechaniker/-in,
Aufbereitungsmechaniker/-in,
Behälter- und Apparatebauer/-in,
Bootsbauer/-in,
Büchsenmacher/-in,
Chirurgiemechaniker/-in,
Drahtwarenmacher/-in,
Drahtzieher/-in,
Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik,
Fahrradmonteur/-in,
Feinwerkmechaniker/-in,
Fertigungsmechaniker/-in,
Fluggerätemechaniker/-in,
Fräser/-in, Gießereimechaniker/-in,
Industriemechaniker/-in,
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in,
Konstruktionsmechaniker/-in,
Leichtflugzeugbauer/-in,
Mechaniker/-in für Karosserieinstandhaltungstechnik,
Mechaniker/-in für Land- und Baumaschinentechnik,
Mechaniker/-in für Reifen- und Vulkanisationstechnik,
Metall- und Glockengießer/-in,
Metallbauer/-in,
Metallblasinstrumentenmacher/-in,
Metallschleifer/-in,
Modellbauer/-in,
Modellbaumechaniker/-in,
Produktionsmechaniker/-in für Textil,
Produktionstechnologe/-in,
Revolverdrehher/-in,
Schleifer/-in,
Schneidwerkzeugmechaniker/-in,
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin,
Teilezurichter/-in,

*Uhrmacher/-in,
Verfahrensmechaniker/-in für Beschichtungstechnik,
Verfahrensmechaniker/-in in der Hütten- und Halbzeugindustrie,
Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik,
Verpackungsmittelmechaniker/-in,
Werkstoffprüfer/-in,
Werkzeugmechaniker/-in,
Zahntechniker/-in,
Zerspanungsmechaniker/-in,
Zweiradmechaniker/*

§ 6 Die oder der Praktikumsbeauftragte

(1) Die Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten für den Bachelorstudiengang Maschinenbau bzw. seiner Vertreterin oder seinem Vertreter werden in der Regel von einem entsprechend qualifizierten Mitarbeiter oder einer qualifizierten Mitarbeiterin des Fachbereiches wahrgenommen. Sie oder er befasst sich mit allen Fragen des Grundpraktikums. Ihr oder ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studierenden und auch der Praxisstellen sowie die Anerkennung der praktischen Tätigkeit und der Praxisstellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft.